

VFFS

Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz

ASEAI

Association Suisse des Experts Automobiles Indépendant

STATUTEN 2014



Verband freiberufliche Fahrzeugsachverständige Schweiz

Wo zur leichteren Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME UND SITZ	Seite 4
1.1	Name	
1.2	Sitz	
2.	ZWECK	Seite 4
3.	MITGLIEDER	Seite 5
3.1	Arten	
3.2	Aktivmitglieder	
3.3	Befreundete Mitglieder	
3.4	Ehrenmitglieder	
3.5	Anwärter	
3.6	Erwerb der Mitgliedschaft	
3.6.1	Im Allgemeinen	
3.6.2	Anwärter	
3.7	Aufnahmebedingungen und -prüfung	
3.8	Unterbruch der Mitgliedschaft	
3.9	Erlöschen der Mitgliedschaft	
3.9.1	Kündigung	
3.9.2	Ausschluss	
3.9.3	Wirkung	
4.	ORGANISATION	Seite 8
4.1	Generalversammlung	
4.1.1	Im Allgemeinen	
4.1.2	Vorsitz	
4.1.3	Aufgaben	
4.1.4	Einladung, Anwesenheitspflicht	
4.1.5	Anträge	
4.1.6	Stimmrecht, Beschlussfassung	
4.1.7	a.o. Generalversammlung	
4.1.8	Zirkularbeschlüsse	
4.1.9	Protokoll	

4.2	Zentralvorstand	
4.2.1	Bestand und Zusammensetzung	
4.2.2	Vorsitz	
4.2.3	Amtsdauer	
4.2.4	Aufgaben	
4.2.5	Beschlussfassung	
4.2.6	Protokoll	
4.2.7	Entschädigung	
4.2.8	Zeichnungsberechtigung	
4.3	Geschäftsstelle	
4.4	Sektionen	
4.5	Rechnungsrevisoren	
5.	GESCHÄFTSJAHR	Seite 13
6.	FINANZEN UND HAFTUNG	Seite 13
6.1	Mitgliederbeiträge	
6.2	Haftung	
7.	STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND	Seite 14
8.	AUFLÖSUNG	Seite 14
9.	INKRAFTTRETEN	Seite 15

1. NAME UND SITZ

1.1 Name

Unter dem Namen «Verband freiberufliche Fahrzeugsachverständige Schweiz» (nachstehend VFFS genannt) besteht ein Berufsverband im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz

Der Sitz des VFFS befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

2. ZWECK

Der VFFS:

- vereint freiberufliche Fahrzeugsachverständige;
- wahrt die beruflichen Interessen der Aktivmitglieder;
- fördert und pflegt die Weiterbildung;
- vertritt die Interessen der Aktivmitglieder gegenüber Verbänden und Behörden;
- erarbeitet Grundsätze und Methoden im Bereich der Tätigkeit der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen;
- ist Herausgeber der anerkannten Bewertungsrichtlinien für Fahrzeuge (BWR).

3. MITGLIEDER

3.1 Arten

Der VFFS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Befreudeten Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Anwärtern

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder:

- sind natürliche Personen, die hauptberuflich, selbständig oder angestellt, als Fahrzeugsachverständige in einem freiberuflichen Sachverständigenbüro tätig sind;
- verfügen über einen guten Leumund;
- haben ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;
- haben die Aufnahmeprüfung bestanden.

Aktivmitglieder sind berechtigt, Berichte und Gutachten mit dem offiziellen VFFS-Stempel zu versehen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Tätigkeit als Fahrzeugsachverständige ehrlich, objektiv und gewissenhaft auszuführen;
- das fachliche Wissen laufend dem neuesten Stand und den Entwicklungen anzupassen und zu erweitern;
- durch korrektes, seriöses Geschäftsgebahren das Ansehen des VFFS zu fördern;
- Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.3 Befreudete Mitglieder

Befreudete Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die der Tätigkeit des VFFS besonderes Interesse entgegenbringen.

Befreudete Mitglieder haben ein Mitsprache-, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind verpflichtet, Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des VFFS wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um den Verband oder um die Branche erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralvorstands durch die Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

3.5 Anwärter

Anwärter erfüllen die Anforderungen für eine Aktivmitgliedschaft gemäss Aufnahme- und Prüfungsreglement, haben jedoch die Aufnahmeprüfung noch nicht erfolgreich absolviert.

Anwärter werden zu VFFS-Ausbildungen und Anlässen eingeladen. Sie haben ein Mitsprache-, aber kein Stimm- und Wahlrecht

Sie sind verpflichtet, einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.6 Erwerb der Mitgliedschaft

3.6.1 Im Allgemeinen

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich dem Zentralvorstand zu unterbreiten, der über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches entscheidet. Eine Ablehnung von Aufnahmegesuchen braucht gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Zentralvorstandes steht dem Gesuchsteller binnen 20 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

3.6.2 Anwärter

Anwärter müssen mit dem Aufnahmegesuch ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäss dem Reglement für die Zulassung von Neubewerbern einreichen.

Nach erfolgter Vorprüfung durch den Zentralvorstand werden die Aktivmitglieder über das Aufnahmegesuch informiert.

Die Kandidaten werden während 20 Tagen im Internet publiziert.

Erfolgen in dieser Zeit keine Einwendungen gegen die Aufnahme, werden die Kandidaten zur Aufnahmeprüfung zugelassen und haben ein Eintrittsgeld zu leisten.

Dieses verfällt dem Verband, wenn der Anwärter zur Aufnahmeprüfung nicht antritt.

3.7 Aufnahmebedingungen und -prüfung

Die Aufnahmebedingungen werden auf Antrag des Zentralvorstands von der Generalversammlung festgelegt.

3.8 Unterbruch der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder, welche die Expertentätigkeit beenden, haben dies dem Sekretariat zu melden und verlieren die VFFS-Aktivmitgliedschaft. Falls sie wieder zur hauptberuflichen Tätigkeit als freiberufliche Fahrzeugsachverständige zurückkehren, beurteilt der Zentralvorstand, ob ein vereinfachtes Wiederaufnahmeverfahren als Aktivmitglied ohne neuerliche Aufnahmeprüfung durchgeführt werden kann.

3.9 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.9.1 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Aktivmitglieder dürfen nach dem Ausscheiden den Stempel und das Logo nicht mehr verwenden.

3.9.2 Ausschluss

Jedes Mitglied kann vom Zentralvorstand wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied in-ner 20 Tagen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Beitragsversäumnis trotz Mahnung führt automatisch zum Ausschluss.

3.9.3 Wirkung

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband ist das Mitglied von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband für das laufende Geschäftsjahr nicht entbunden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Zentralvorstand
- Geschäftsstelle
- Sektionen
- Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Im Allgemeinen

Die Generalversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Sie wird durch den Zentralvorstand im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste, einberufen.

4.1.2 Vorsitz

Der Präsident führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Ist der Präsident verhindert, obliegt die Leitung dem Vizepräsidenten.

4.1.3 Aufgaben

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Bildung von Sektionen
- Erlass von Reglementen (u.a. Reglement für die Zulassung von Neubewerbern)
- Beschluss über die Auflösung des Verbandes

4.1.4 Einladung, Anwesenheitspflicht

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Die Teilnahme der Aktivmitglieder an der Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen sind der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.

4.1.5 Anträge

Der Zentralvorstand hat mit der Einladung zur Generalversammlung alle Anträge, über die Beschluss zu fassen ist, bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Über Anträge, welche nicht gehörig angekündigt werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.6 Stimmrecht, Beschlussfassung

In der Generalversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Vertretung in der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Der Name der stimmberechtigten Person ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Statuten sowie bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen werden offen gefasst. Auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

4.1.7 a.o. Generalversammlung

1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann beim Zentralvorstand die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung mit Angabe der Anträge verlangen.

A.o. Mitgliederversammlungen sind in der Regel innert 60 Tagen abzuhalten.

4.1.8 Zirkularbeschlüsse

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Aktivmitglieder zu einem Antrag des Zentralvorstandes ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichzustellen.

4.1.9 Protokoll

Über Generalversammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten zu visieren ist.

4.2 Zentralvorstand

4.2.1 Bestand und Zusammensetzung

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- 1 – 4 Beisitzer

Die Sektionen haben Anspruch auf einen Sitz im Zentralvorstand.

4.2.2 Vorsitz

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Zentralvorstandsmitglied, führt an den Sitzungen des Zentralvorstandes den Vorsitz.

4.2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Zentralvorstand konstituiert und organisiert sich im Übrigen selbst.

4.2.4 Aufgaben

Der Zentralvorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht, insbesondere von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder durch ein Reglement einem anderen Organ zugewiesen werden, u.a.

- Vertretung des Verbands nach aussen;
- Bestimmung der Tätigkeit im Sinne von Art. 2, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist;
- Einsetzen einer Geschäftsstelle und eines Geschäftsführers und Erlass eines Pflichtenheftes. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- Genehmigung von Verträgen und Vertretung des Vereins nach aussen;

- Parolenfassung zu Abstimmungen und Genehmigung von politischen Stellungnahmen;
- Behandlung und Prüfung der anfallenden Geschäfte und – wo notwendig – Anträge an die Generalversammlung; insbesondere Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Bilanz, Antrag über die ordentlichen Jahresbeiträge im Rahmen des Budgets an die Generalversammlung;
- Genehmigung des Budgets zu Handen der Generalversammlung und Verabschiedung der zu leistenden zusätzlichen Beiträge;
- Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsstelle mit Kostenfolgen für den Verein im Zusammenhang mit Sonderprojekten;
- Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements, worin die Kompetenzen sowie die Rechte und Pflichten von Zentralvorstand, Präsident und Geschäftsstelle geregelt werden;
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Erlass und/oder Genehmigung von Fachdokumenten.

4.2.5 Beschlussfassung

Jedes Zentralvorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Zentralvorstandsbeschluss gleichzustellen.

4.2.6 Protokoll

Über Zentralvorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten zu visieren ist.

4.2.7 Entschädigung

Die Entschädigungen der Zentralvorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gemäss Budget gere-

gelt. Sitzungsgelder, Transportspesen usw. oder Entschädigungen an Kommissionsmitglieder und Delegierte liegen in der Kompetenz des Zentralvorstands gemäss Budget.

4.2.8 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zusammen mit dem Geschäftsführer (je zu zweien).

4.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers erledigt alle administrativen und organisatorischen Arbeiten, u.a.

- Erledigung der laufenden Korrespondenz;
- Vorbereiten der Generalversammlung;
- Bestellen und Verwalten von Material;
- Erstellen der Rechnungen für die Jahresbeiträge und anderer Leistungen;
- Beantworten oder Weiterleiten von Anfragen von Mitgliedern und Bewerbern usw.;
- Verfassen und Verteilen von Berichten;
- Verschicken von Rundschreiben, Informationen, Einladungen;
- Erteilen von Auskünften über die Verbandstätigkeit;
- Archivieren von wichtigen Dokumenten.

Der Zentralvorstand erlässt ein Pflichtenheft für die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4.4 Sektionen

Die Generalversammlung kann Sektionen bilden (z.B. nach Sprache, Regionen usw.).

Die Sektionen haben sich an die vorliegenden Statuten sowie Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu halten.

Die Sektionen werden vom Sektionspräsidenten geleitet. Sie können einen Sektionsvorstand bestimmen.

Die Sektionen haben ihre Tätigkeit gemäss den Weisungen des Zentralvorstands auszuüben. Veröffentlichungen haben über die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Für Handlungen der Sektionen, welche vom Zentralvorstand nicht genehmigt worden sind, haften die Sektionsorgane resp. Sektionsmitglieder solidarisch.

4.5 Rechnungsrevisoren

Zwei natürliche Personen, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder stammen müssen, wirken als Revisionsstelle.

Die Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Über die Jahresrechnung und über die Bilanz am Ende des Jahres haben die Rechnungsrevisoren der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, auf Entlastung des Vorstandes und der Organe.

5. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. FINANZEN UND HAFTUNG

6.1 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder, befreundete Mitglieder und Anwärter haben Beiträge an den Verband zu leisten.

Die Beiträge werden vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung im Rahmen des Kostenvoranschlages genehmigt.

6.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die zuletzt genehmigten Mitgliederbeiträge gehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

7. STREITIGKEITEN UND RICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und Mitgliedern bzw. Dritten gilt als Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle. Die deutsche Version der Statuten ist verbindlich.

8. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung.

Ein solcher Beschluss kann nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen.

Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein, hat der Zentralvorstand innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Beschluss über Auflösung des Vereins gefasst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel Stimmen anwesend oder vertreten sind.

Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen des Vereins.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung

9. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten ab heute in Kraft. Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 04.05.2012 in Burgdorf.

Der Präsident:
Kurt Seiler

Der Geschäftsführer:
Dr. Pirmin Frei

VFFS/ASEAI

Radgasse 3
Postfach 3377
8021 Zürich

Telefon +41 (0)43 366 66 40

Fax +41 (0)43 366 66 01

info@vffs.ch

www.vffs.ch